

Gemeindewahlbehörde: **LAXENBURG**
Verwaltungsbezirk: Mödling
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 (drei) Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: 2361 Laxenburg, Martin Ebner-Gasse 10		
Wahllokal: Bibliothek am Campus		
Verbotzone: in einem Umkreis von 70m um das Wahllokal		
Wahlzeit:	Beginn: 7.30 Uhr	Ende: 16.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: : 2361 Laxenburg, Herbert Rauch-Gasse 2		
Wahllokal: Feuerwehrhaus		
Verbotzone: : In der Wiener Straße, und zwar in der ganzen Breite von der Ecke Kapellengasse/Hofstraße bis zur Liegenschaft Wiener Straße 29, sowie in der Herbert Rauch-Gasse bis zur Liegenschaft Nr. 6 und Nr. 1		
Wahlzeit:	Beginn: 7.30 Uhr	Ende: 16.00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: 2361 Laxenburg, Johannesplatz 5-6		
Wahllokal: Alten- und Pflegeheim Laxenburg, Haus Elisabeth		
Verbotszone: Die Fahrbahn des Johannesplatzes von der Ecke Klosterstraße bis zum Beginn der Münchendorfer Straße		
Wahlzeit:	Beginn: 7.30 Uhr	Ende: 16.00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde¹⁾	9.00 Uhr	12.00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Laxenburg, am 11.10.2024

Angeschlagen am: 11.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025

Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

David Ben

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.